

# **Bebauungsplan der Stadt Staßfurt**

## **Lebensmittelmarkt Löderburger Straße**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Entwurf

Inhalt:

- Textteil 10 Seiten
- Fotodokumentation 4 Seiten
- Lageplan Erfassung Artenschutz 1 Blatt

Planungshoheit,  
Planungsträger:



Stadt Staßfurt  
Hohenerxebener Str. 12  
39418 Staßfurt

bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		<b>Sven Reuter</b> Garten- und Landschaftsarchitekt <small>Beerendorfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391100 Fax. 034202 3391109 LASvReuter-DZ@t-online.de</small>
sven reuter		frei räume

Delitzsch, den 09.09.2019



Sven Reuter  
Dipl.-Ing (FH) Garten- und Landschaftsarchitekt

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3. METHODIK .....</b>	<b>3</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>3</b>
4.1 Lebensräume .....	3
4.2 Tierarten .....	4
4.2.1 Fledermäuse .....	4
Habitatstrukturen .....	4
4.2.2 Säugetiere .....	4
4.2.3 Amphibien .....	5
4.2.4 Reptilien .....	5
4.2.5 Vögel .....	6
4.2.6 Insekten.....	6
<b>5. GEFÄHRDUNGSANALYSE .....</b>	<b>6</b>
5.1 Biotope .....	6
5.1.1 Entwicklungspotential.....	6
5.1.2 Beeinträchtigung .....	7
5.2 Tierarten .....	7
5.2.1 Entwicklungspotential.....	7
5.2.2 Beeinträchtigung .....	7
<b>6. MAßNAHMEN.....</b>	<b>8</b>
6.1 Schutzmaßnahmen.....	8
6.2 Lebensraumersatz.....	9
6.3 Ergebnis .....	10

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im nordwestlichen Teil der Ortslage Staßfurt an der Löderburger Straße/Salzstraße möchte die Stadt Staßfurt einen Einzelhandelsstandort entwickeln. Die dafür vorgesehene Fläche ist eine ehemalige Industriefläche und umfasst das Flurstück 73/126 der Gemarkung Staßfurt.

Trotz Umsetzung des Vorhabens auf Konversionsflächen besteht noch kein Baurecht. Dieses soll durch ein Planverfahren für einen Vorhabens- und Erschließungsplan geschaffen werden. Trotz der Lage der Flächen auf einer innerstädtischen Brache sind darüber hinaus Eingriffstatbestände i.S. des BNatSchG oder des NatSchGLSA zu besorgen. Durch die Nutzungsänderung der Flächen einschließlich der Beseitigung von Lebensräumen besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und -vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten. Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung von Verbotstatbeständen im Zuge des Vorhabens (z.B. beim Freifangen der Fläche für den Reptilienschutz), der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Der § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) lässt jedoch Vorhaben im Innenbereich von Städten und Gemeinden zu, sofern diese der Art und dem Maß der baulichen Nutzung entsprechen, sich der Eigenart der näheren Umgebung einfügen, das Ortsbild nicht beeinträchtigen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren.

Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

### **3. Methodik**

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen erforderlich. Dabei ist die Art und Qualität der vorhandenen Lebensräume zu erfassen um das Potential der Flächen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ableiten zu können.

Der Untersuchungsraum ist dabei durch die vorgegebene Fläche der Einzelhandelseinrichtung auf der Gesamtfläche des Flurstückes abzugrenzen. Die bestehende Nutzung bzw. der Biotopbestand des gesamten Flurstückes entspricht weitgehend dem Untersuchungsraum.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten im August 2018 zu folgenden Terminen:

16.08.2018, 15.30 bis 17.50 Uhr - Geländebegehung, 31°C, wolkenlos, leichter Wind

21.08.2018, 11.00 bis 14.30 Uhr - Geländebegehung, 24°C, wechselnd bewölkt, windstill

Zu den Begehungen konnte das gesamte Gelände kontrolliert und abgesucht werden. Unzugängliche Bereiche, Gebäude oder Biotopstrukturen, zu deren Kontrolle besondere Geräte notwendig wären, sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

## **4. Bestandsaufnahme**

### **4.1 Lebensräume**

Der Geltungsbereich ist eine Konversionsfläche mit Sukzession und Gehölzpflanzungen, z.T. mit Gehölzaufwuchs und Müllablagerungen. Die Abbruchfläche wurde vor etwa 10 Jahren hergerichtet und dabei mit Gehölzen bepflanzt, Seitdem sind verschiedene Gehölze auch aufgewachsen.

Die gesamte Fläche ist mit Gehölzen abgegraben, aufgeschüttet und zum Teil befinden sich noch Bauteile im Boden.

Geprägt ist die Fläche daher von einer etwa 5 bis 10-Jährigen Sukzession aus Stauden und Gräsern mit Gehölzaufwuchs. Entlang der Böschung an der Löderburger Straße Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birken (*Betula pendula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguineum*) und Brombeeren (*Rubus spec.*).

Weiterhin sind Altablagerungen von Bauschutt, Hausmüll und organischen Stoffen zu finden. Die illegale Ablagerung hält an.

Über die z.T. über der Geländeoberfläche hinausragenden Mauerteile sind keine Kleinstrukturen, wie Steinhaufen, Altholzhaufen, Erdhügel o.ä. Zu finden.

Auch wenn aufgrund des kurzen Erfassungszeitraumes nur der Sommeraspekt der Fläche beurteilt werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Pflanzenarten oder Vegetationsgesellschaften von besonderer Bedeutung durch das Vorhaben betroffen sind.

Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes ist die Betroffenheit von bedeutenden Lebensstätten in den Gehölzen, etwa dauerhafte Niststätten, wie Greifvogelhorste, Nisthöhlen für Brutvögel sowie Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen.

## 4.2 Tierarten

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Habitatstrukturen

Für Fledermäuse verschiedener Arten ist die Fläche lediglich als Jagdhabitat geeignet. Höhlungen und Spalten in Bäumen, welche sich als Wochenstube, Winterquartier oder auch nur als Zwischenquartier eignen, sind nicht zu finden.

Der Geltungsbereich ist für die Artengruppe lediglich als Jagdhabitat geeignet und auch für diese Funktion von untergeordneter Bedeutung.

### 4.2.2 Säugetiere

Fraßreste von Kleinsäugetern, etwa an Eicheln oder Nüssen wurden ebenso wie Kotreste nicht vorgefunden. Hinweise auf besonders Geschützte Kleinsäuger gibt es daher nicht.

Für eine Besiedlung mit besonders geschützten Kleinsäugetern kommen vor allem Arten mit einer hohen ökologischen Potenz in Frage. Das betrifft hier in Siedlungsnähe vor allem Apodemus Arten: Brand-, Gelbhals-, Waldmaus. Eine Besiedlung der Fläche des Geltungsbereiches mit diesen Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Für Optimalhabitate fehlen jedoch Baumbestände, landwirtschaftliche Flächen und störungsfreie Bereiche. Durch die umgebenden Straßen und Verkehrswege wird der Geltungsbereich für diese wenig mobile Tierartengruppe abgeschnitten und isoliert. Darüber hinaus ist durch die Siedlungsnähe auch der Druck durch Haustiere oder besser angepasste Kleinsäuger hoch.

Der Geltungsbereich hat keine Biotopverbundfunktion für die Artengruppe.

Eine Betroffenheit von Populationen der Artengruppe ist daher nicht zu besorgen.

#### 4.2.3 Amphibien

Das gesamte Gelände wurde nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke, etwa unter Steinen oder an Hügeln oder Ablagerungen ein.

Ebenso wurden die Schächte im Süden an der Löderburger Straße untersucht.

Amphibien wurden nicht vorgefunden. Für Amphibien ist der Untersuchungsraum als Sommer- oder Winterhabitat nicht geeignet. Die Verbindung zu funktionalen Laichgewässern fehlt vollständig. Auch für mobilere Arten, welche weite Strecken zurücklegen können, ist der Geltungsbereich mit den umgebenden Verkehrswegen nur schwer erreichbar.

Der Untersuchungsraum stellt keinen Wanderungstransect von Amphibien zwischen Laichgewässern und Sommerlebensräumen dar. Die Flächen haben daher für die Amphibienpopulationen in der keine Bedeutung.

Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen.

#### 4.2.4 Reptilien

Das gesamte Gelände wurde nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke, etwa unter Steinen oder an Hügeln oder Ablagerungen ein.

Ebenso wurden die Schächte im Süden an der Löderburger Straße untersucht.

Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden, auch wenn hier der kurze Erfassungszeitraum und die vergleichsweise ungünstige, weil sehr warme Witterung in Rechnung zu stellen sind.

Aufgrund der z.T. sehr heißen Witterung wurde besonderes Augenmerk auf die Kontrolle von Verstecken für Reptilien gelegt. Es konnten jedoch weder im Bereich der Bauschutt-Ablagerungen noch in den Schächten an der Löderburger Straße Nachweise geführt werden. Die für Reptilien geeigneten Flächen westlich des eigentlichen Vorhabensgebietes (Hügel) wurden ebenfalls ohne Ergebnis untersucht.

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum durch die z.T. besonnten Flächen, welche stellenweise auch geeignete Kleinstrukturen aufweisen eine günstige Habitatstruktur. Beeinträchtigt wird dieser Lebensraum durch die isolierte Lage aufgrund der umgebenden Verkehrs- und Gewerbeflächen. Als Sonnenplätze geeignete vegetationsarme Flächen sind bereits im derzeitigen Sukzessionsstadium selten. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus auch für diese Artengruppe durch die Verkehrswege und die dichte Besiedlung wirksam isoliert.

Das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatstruktur trotz der isolierten Lage jedoch möglich.

#### 4.2.5 Vögel

Bei den Geländebegehungen im August konnten nur wenige Vögel beobachtet werden. Brutvögel wurden nicht nachgewiesen, Revier anzeigende Männchen wurden nicht beobachtet. Niststätten von Baum- und Strauchbrütern, auch aus den vergangenen Brutjahren, wurden nicht vorgefunden. Zu den Begehungen vor Ort wurden folgende Arten Nahrung suchen beobachtet: Amsel (*Turdus merula*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*).

Für diese und andere störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen ist der Geltungsbereich als Lebensraum grundsätzlich als Lebensraum geeignet.

Die bestehende Vegetation im Geltungsbereich mit hoher Gras- und Staudenvegetation begünstigt auch unter den Singvögeln, welche Siedlungsnähe tolerieren oder bevorzugen nur wenige Gruppen. Arten, welche am Boden Nahrung suchen, wie Drosseln, Stare oder auch der Grünspecht finden kein günstig ausgeprägtes Nahrungshabitat vor. Das gilt auch z.B. für die Schleiereule, welche auf Flächen mit derart hoher Vegetation kein Jagdhabitat vorfindet. Dagegen können Arten, die sich in kleinen Gehölzen oder Stauden bewegen können, etwa Meisen, Grasmücken oder einige Finkenarten den Geltungsbereich zumindest als Nahrungshabitat nutzen.

Darüber macht Gebietskulisse mit der vergleichsweise dichten Bebauung und der geringen Ausdehnung der betroffenen Fläche den Geltungsbereich für Offenlandarten ungeeignet.

Wasservögel und Arten, welche Waldbiotope oder Altbäume benötigen, sind ebenfalls vom Vorhaben nicht betroffen.

Die anhaltende Störung der Flächen aufgrund der Siedlungsnähe hat zur Folge, dass im Geltungsbereich nahezu ausschließlich Kulturfolger mit hoher Störungstoleranz angetroffen werden können. Der Lebensraum dieser betroffenen Arten wird durch die geplante Nutzung nicht vollständig beseitigt.

#### 4.2.6 Insekten

Bei den Geländebegehungen wurden keine Insekten erfasst.

## 5. Gefährdungsanalyse

### 5.1 Biotop

#### 5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Geltungsbereiches würden ohne weitere Maßnahmen durch die Sukzession der Gehölze und dominanter Stauden, wie der Kanadischen Goldrute bestimmt. Die weitere Sukzession in den nächsten Jahren kann dabei zu einer punktuellen oder für einige Arten zutreffenden Anpassung der Bewertung des Geltungsbereiches führen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes

ist jedoch durch eine solche Neubewertung nicht gefährdet, da erheblich weitergehende Konflikte nicht zu erwarten sind.

Die Lebensräume sind begrenzt auf die vorhandenen Flächen. Eine Änderung der Gebietskulisse oder die Verringerung der trennenden Wirkung der umgebenden Strukturen ist nicht zu erwarten. Die Fläche bleibt als Lebensraum dauerhaft fragmentiert und isoliert und unterliegt darüber hinaus dauerhaften Störungen.

Ein Erhalt der Bestandsflächen in der bestehenden Lebensraumqualität ist auch ohne die Überplanung durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten, weil Nutzungsintensivierungen, Nutzungsaufgabe, Gehölzbeseitigungen oder genehmigungsfreie Nutzungsänderungen im Innenbereich jederzeit erfolgen können.

### 5.1.2 Beeinträchtigung

Die Ausweisung der Sondergebietsflächen führt zu einer Überbauung eines großen Teils der Flächen (GRZ 0,8) und zu einer sehr wahrscheinlichen Änderung der Nutzungsart der unbefestigten Flächen von einer Sukzessionsfläche zu intensiv gestalteten und gepflegten Abstandsflächen (worst case). Eine Lebensraumfunktion für die bisher vorkommenden Tierarten hat der Geltungsbereich jedoch auf den nicht überbauten Flächen auch nach der Sondergebietsausweisung, wenn auch eingeschränkt.

Der Geltungsbereich umfast dabei nur einen kleinen Teil der gesamten Aufschüttungsfläche und beeinträchtigt daher auch nur einen kleinen Teil dieser.

## 5.2 Tierarten

### 5.2.1 Entwicklungspotential

Eine langfristige Erhaltung der Lebensräume für die nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Tierarten im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten, weil die Offenflächen mit Staudenfluren bereits zum jetzigen Zeitpunkt der fortschreitenden Sukzession unterliegen.

Auch künftig ist nur mit dem Vorkommen angepasster, weitgehend störungsunempfindlicher Arten zu rechnen.

Die Sukzession der Fläche hat bereits durch den hohen Pflanzenwuchs dazu geführt, dass Vogelarten, welche am Boden Nahrung suchen, keine geeigneten Habitate vorfinden und die Fläche durch zunehmende Beschattung und fehlende Sonnenplätze für Reptilien ungeeigneter wird.

### 5.2.2 Beeinträchtigung

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung von Gehölzen.

Die Beseitigung von Höhlen ist nicht zu besorgen, eine Beseitigung anderer Niststätten im Zuge der Gehölzbeseitigung ist nur bei Nichteinhaltung der Fälltermine nach § 39 Abs.5 BNatSchG zu besorgen.

Andere Kleinstrukturen, wie Steinhaufen, künstliche Nisthöhlen oder offene Bodenflächen sind nicht vorhanden, so dass hier keine Brutvögel, Insekten oder Reptilien gefährdet werden können.

Für die im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten wird die Fläche als Habitat nicht vollständig beseitigt. Niststätten wurden nicht nachgewiesen und sind auch nicht gefährdet. Die Fläche hat vor allem Bedeutung als Nahrungshabitat. Die nur zu einem kleinen Teil in Anspruch genommene Sukzessionsfläche lässt auch künftig für diese Arten eine solche Habitatfunktion uneingeschränkt zu.

Eine Gefährdung der lokalen Population einer der genannten Tierarten der Artengruppen Brutvögel, Herpethofauna, Säugetiere oder Insekten ist durch die Flächenausweisung jedoch nicht zu besorgen.

Nachweise von Nist und Lebensstätten sind nicht gelungen, so dass auch bei Vorkommen einer Art der genannten Artengruppen keine Betroffenheit einer Individuenzahl zu besorgen ist, welche die jeweilige Population gefährden könnte. Die umgebenden Biotopstrukturen bieten Lebensraumersatz und Ausweichmöglichkeiten. Durch die Flächenausweisung erfolgt eine Nutzungsänderung welche zum Verlust auf einem Teil der Sukzessionsfläche als Lebensraum führt.

## **6. Maßnahmen**

### **6.1 Schutzmaßnahmen**

Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen sind entsprechend § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und den 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Die Mahd der Freiflächen und damit die Beseitigung der Staudenflur ist abschnittsweise und in der Zeit zwischen dem 01. September und dem 28. Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Wenn Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit und zur Beräumung des Grundstückes umgesetzt werden, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Beginn der Baumaßnahme stehen, ist eine Nachkontrolle auf der Fläche durchzuführen. Ebenso ist die Flächen nachzukontrollieren, wenn die Maßnahmen zum Baubeginn, auch für Teile des Geltungsbereiches, unabhängig von der Baufeldfreimachung erst nach dem August 2019 umgesetzt werden.

Die Nachkontrolle hat folgende Gründe:

- Die fortschreitende Sukzession kann innerhalb des nächsten Jahres zu einer Anpassung der Bewertung des Geltungsbereiches unter artenschutz-

rechtlichen Gesichtspunkten führen, hier besonders durch den zunehmenden Gehölzaufwuchs und Aufwuchs von dominanten Stauden (Kanad. Goldrute).

- Durch die Mahd von Teilflächen können Habitatstrukturen entstehen, welche ein Einwandern von bisher nicht zu erwartenden Arten, hier besonders der Zauneidechse ermöglichen, was zu ergänzenden Maßnahmen auf der Fläche des Geltungsbereiches führen würde.
- Innerhalb der nächsten Vegetationsperiode kann sich durch Einwanderung von Arten eine artenschutzrechtlich andere Bewertung der Fläche ergeben, was ergänzende Maßnahmen notwendig machen würde.

Die Herstellung der Baufreiheit auf dem Baugrundstück sowie auf weiteren Kleinf lächen, z.B. zur Vermessung des Grundstückes hat keine artenschutzrechtlichen Konflikte zur Folge.

## **6.2 Lebensraumersatz**

Bei Beseitigung der Gehölze können auch Gehölze betroffen sein, welche nach der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt (2011) als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend § 29 BNatSchG geschützt sind. Hier sind Ersatzpflanzungen entsprechend der Baumschutzsatzung umzusetzen.

Ein Wegfall von Niststätten über den Gehölzverlust hinaus ist nicht zu besorgen und muss daher nicht kompensiert werden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen kann nicht ausgeschlossen werden und ein Ausweichen auf die benachbarten Flächen ist kein Habitatersatz. Das trifft auch zu, wenn, wie im vorliegenden Fall aufgrund der Erfassungen höchstens eine kopfschwache Population zu erwartenden ist.

Daher sind die den Markt umgebenden Böschungsf lächen als extensiv gepflegte Grünlandbereiche zu entwickeln und zu erhalten. Das heißt:

- Ansaat einer Regio-Saatgutmischung
- Mahd 2 x Jährlich mit Beräumung des Schnittgutes.

Dadurch werden dauerhaft Offenflächen und Saumflächen zu den angrenzenden Bereichen als Lebensraum für Reptilien geschaffen und erhalten. Auf den Bestandsflächen würden solche Strukturen der fortschreitenden Sukzession zum Opfer fallen.

Durch diese Maßnahme kann die verbliebene Fläche als Habitat für möglicherweise vorkommende Reptilien aufgewertet werden, so dass der Lebensraumverlust durch Überbauung ausgeglichen wird.

### **6.3 Ergebnis**

Streng geschützte Tierarten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

Nist- und Lebensstätten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Trotz der fehlenden Nachweise von besonders oder streng geschützten Tierarten werden durch die Flächenausweisung einzelne Lebensraumstrukturen beseitigt und die Habitatfunktion der Fläche gemindert.

Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlust werden durch die Ersatzpflanzung von Gehölzen sowie durch die Herrichtung und Erhaltung dauerhaft extensiv gepflegter Grünlandflächen umgesetzt.

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass kein erheblicher Habitatverlust für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten und für Tierarten, deren Vorkommen aufgrund der Habitatstruktur unterstellt wird, zu besorgen ist. Das heißt für alle untersuchten Tierarten geht von der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Gefährdung der lokalen Population aus.

Die Maßnahmen unter Punkt 6.1 dienen der Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbote, Zugriffsverbote).

Dem Tötungsverbot wird durch die Regelungen des § 39 Abs.5 BNatSchG Rechnung getragen.



Legende:

Festsetzung



Grenze des Geltungsbereiches



überbaute Fläche

Umweltbericht mit Grünordnungsplan  
Lebensmittelmarkt Löderburger Straße

Projekt Nr. 20/17

Stand: 09.09.2019

Projektstand:  
Entwurf

Planbezeichnung:  
Übersichtslageplan, Konflikte, Nr. 2.2.3

Maßstab: 1 : 1.000



UMWELT  
STADT  
FREIRAUM



**Sven Reuter**  
Garten- und Landschaftsarchitekt  
Beerendorfer Straße 1  
04509 Delitzsch  
Tel.034202 3391100  
Fax.034202 3391109  
LASvReuter-DZ@t-online.de

beauftragt durch:

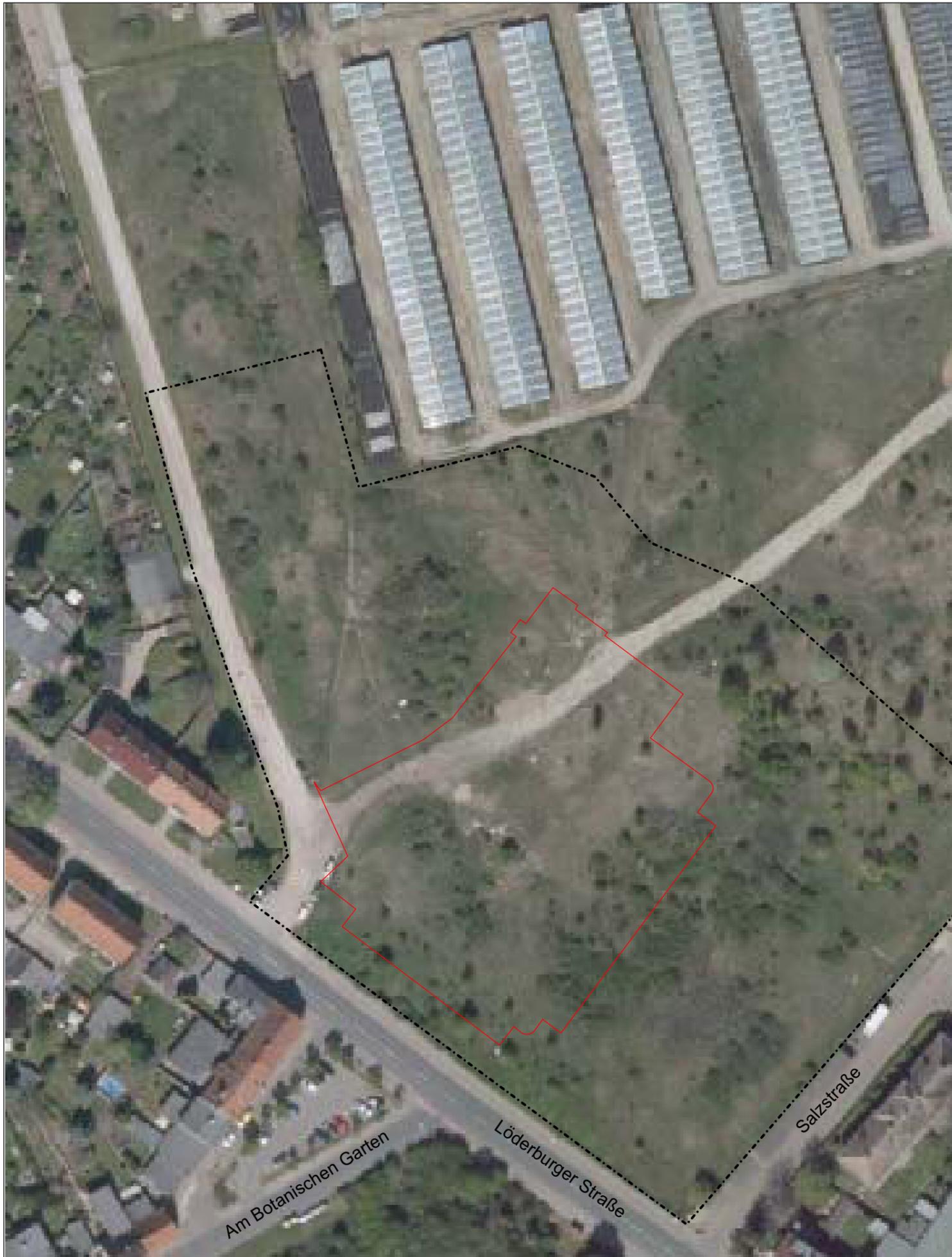
**Stadt Staßfurt**  
Hohenerxlebener Straße 12  
39418 Staßfurt

sven reuter

frei räume

Papierformat im Original:  
DIN A 3; 42,00 x 29,7 cm

geprüft:  
S. Reuter



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Lebensmittelmarkt Löderburger Straße

Projekt Nr. 20/17

Stand: 09.09.2019

Projektstand:  
Entwurf

Planbezeichnung:  
Lageplan Untersuchungsraum

Maßstab: 1 : 1.000



UMWELT  
STADT  
FREIRAUM



**Sven Reuter**  
Garten- und Landschaftsarchitekt  
Beerendorfer Straße 1  
04509 Delitzsch  
Tel.034202 3391100  
Fax.034202 3391109  
LASvReuter-DZ@t-online.de

sven reuter

frei räume

beauftragt durch:

**Stadt Staßfurt**  
Hohenexlebener Straße 12  
39418 Staßfurt

Papierformat im Original:  
DIN A 3; 42,00 x 29,7 cm

geprüft:  
S. Reuter

Legende:

Festsetzung



Untersuchungsraum



überbaute Fläche

## Fotodokumentation



Bild 1 – Gesamtansicht Fläche



Bild 2 – Gehölzbestand



Bild 3 – Müll- und Bauschuttagerungen



Bild 4 – Kontrolle der Schächte



Bild 5 – Schächte außen



Bild 6 – befahrene Flächen



Bild 7 – Kontrolle Versteckplätze



Bild 8 – Blick von Westen vom Hügel